



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 41 Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer vom
12.6.26 und vom 9.7.29.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer

41

in der Fassung der Bekanntmachungen vom 12. 6. 1926 *)
(RGBl. I S. 262) und vom 9. 7. 1929 (RGBl. I S. 134).

Artikel I.

Soweit nicht die Länder oder mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden die Gemeinden besondere Steuerordnungen nach Maßgabe des Artikel III dieser Bestimmungen erlassen, gilt in allen Gemeinden die im Artikel II enthaltene Steuerordnung.

Artikel II.

Steuerordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Steuerpflichtige Veranstaltungen.

(1) Alle im Gemeindebezirke veranstalteten Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung.

(2) Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle;
2. Volksbelustigungen, wie Karusselle, Velodrome und dergleichen, Schaukeln, Rutsch- und ähnliche Bahnen, Hippodrome, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele, Würfelbuden, Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen, Glücksräder, Schaustellungen jeglicher Art sowie Ausstellungen und Museen, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Figurenkabinette, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien und dergleichen;
3. Zirkus-, Spezialitäten-, Varieté-, Tingeltangelvorstellungen, Kabarette;
4. Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen;
5. Rundfunkempfangsanlagen;
6. Sportliche Veranstaltungen;
7. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheater;

*) Diese Bestimmungen sind nur insoweit abgedruckt, als sie auf den Film Bezug haben.

8. **Vorfürungen von Bildstreifen;**
9. **Theatervorstellungen, Ballette;**
10. **Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Auf-**
fürungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezi-
tationen, Vorfürungen der Tanzkunst.

(3) Die Annahme einer Vergnügung im Sinne dieser Steuerordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dient oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

§ 2.

Steuerfreie Veranstaltungen.

Der Steuer unterliegen nicht

1. **Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulkurse;**
2. **Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird, sofern keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;**
3. **Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;**
4. **Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen. Die Befreiung tritt nicht ein bei gewerbsmäßigen Veranstaltungen dieser Art und solchen, die mit Totalisator, Wettbetrieb oder Tanzbelustigungen verbunden sind. Veranstaltungen, für deren Besuch Eintrittsgeld erhoben wird, gelten schon dann als gewerbsmäßig, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betreiben;**
5. **Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume;**
6. **Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwecken der Wehrmacht zu dienen bestimmt sind;**

7. Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 7 bis 10 bezeichneten Art, die von den Ländern im öffentlichen Interesse unternommen, unterhalten oder wesentlich unterstützt werden, sowie Veranstaltungen, die ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder der Volksbildung unternommen werden und von den Landesregierungen als gemeinnützig ausdrücklich anerkannt sind;
8. Veranstaltungen, die am 11. 8. aus Anlaß des Verfassungstages unternommen werden.

§ 3.

Steuerform.

(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird in drei Formen erhoben:

1. als Kartensteuer, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist;
2. als Pauschsteuer (nach festen Steuersätzen)
 - a) sofern und soweit die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder sonstige Ausweise zugänglich ist;
 - b) an Stelle der Kartensteuer, wenn die Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Durchführung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn durch die Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag erzielt wird;
3. als Sondersteuer von der Bruttoeinnahme.

(2) Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes beschäftigten Personen. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt als Teilnehmer nicht, wer sich selber sportlich betätigt.

§ 4.

Anmeldung, Sicherheitsleistung.

(1) Vergnügungen, die im Gemeindebezirke veranstaltet werden, sind bei der Steuerstelle anzumelden; die Anmeldung hat spätestens einen Werktag und, wenn die Veranstaltung der Kartensteuer unterliegt, spätestens zwei Werktage und, wenn für die Veranstaltung gemäß § 2 Nr. 2, 3 oder 4 Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, spätestens fünf Werktage vorher zu erfolgen. Die im § 2 Nr. 1, 5, 6 und 7 bezeichneten Veranstaltungen sind nicht anmeldepflichtig.

(2) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung wie der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(4) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Steuerstelle eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(5) Die Steuerstelle kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen; sie kann die Veranstaltungen untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

II. Kartensteuer.

§ 5.

Steuermaßstab.

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung der Steuerstelle erbracht wird.

§ 6.

Preis und Entgelt.

(1) Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preise ausschließlich der Steuer zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelte zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis.

(2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zu der Veranstaltung gefordert wird, ausschließlich der Steuer. Hierzu gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe von Kleidungsstücken oder die Entnahme eines Katalogs oder Programms zu der Veranstaltung nicht zugelassen werden. Wird neben diesem Entgelt unter bestimmten Voraussetzungen oder zu bestimmten Zwecken noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von 20 vom Hundert des Entgelts hinzugerechnet. Als solche Sonderzahlungen gelten insbesondere Beiträge,

die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen an der Hand von Zeichnungslisten u. dgl. erhoben werden. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem von der Landesregierung als gemeinnützig anerkannten Zwecke zufließt.

(3) Am Eingang zu den Räumen der Veranstaltung oder zur Kasse sind an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle die Eintrittspreise und die Höhe der Steuer anzuschlagen.

§ 7.

Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen.

(1) Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten u. ä.) ist die Steuer unter Zugrundelegung des Preises der entsprechenden Einzelkarten nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preise der Gesamtkarte zu berechnen.

(2) Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt (Familien-, Wagenkarten u. ä.), so ist sie auf fünf anzunehmen. Zugrunde zu legen ist der Preis der entsprechenden Einzelkarte.

(3) Für Zuschlagskarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

§ 9.

Besondere Steuersätze für Vorführungen von Bildstreifen.

(1) Für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beträgt die Steuer 15 vom Hundert des Preises oder Entgelts.

(2) Wenn bei solchen Veranstaltungen Bildstreifen, die von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin oder von der Bayerischen Lichtbildstelle in München als Lehrfilme anerkannt worden sind, in einer Länge von mehr als 100 Meter oder Bildstreifen, die von diesen Stellen als künstlerisch oder als volksbildend anerkannt worden sind, in einer Länge von mehr als 200 Meter

vorgeführt werden, so treten an die Stelle des im Abs. 1 bezeichneten Steuersatzes folgende Steuersätze:

bei einer Länge der als Lehrfilme oder der als künstlerisch oder als volksbildend anerkannten Bildstreifen im Verhältnis zur Gesamtlänge der vorgeführten Bildstreifen

	bis $\frac{1}{4}$	12	vom Hundert,		
von mehr als $\frac{1}{4}$	„ $\frac{1}{2}$	11	„	„	
„ „ „ $\frac{1}{2}$	„ $\frac{3}{4}$	9	„	„	
„ „ „ $\frac{3}{4}$	7	„	„	

des Preises oder Entgelts.

(3) Wenn bei solchen Veranstaltungen Bildstreifen, die von den im Abs. 2 bezeichneten Stellen als Lehrfilme anerkannt worden sind, in einer Länge von mehr als neun Zehntel der Gesamtlänge der Bildstreifen vorgeführt werden, so tritt Steuerfreiheit ein.

(4) Die im Abs. 2 vorgesehenen Steuerermäßigungen treten nicht ein, wenn neben der Vorführung von Bildstreifen Veranstaltungen anderer Art ohne belehrenden, künstlerischen oder volksbildenden Charakter dargeboten werden, sofern diese zeitlich mehr als ein Fünftel des Programms der Gesamtveranstaltung in Anspruch nehmen.

(5) Die Steuer wird für die einzelne Karte auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag nach oben abgerundet.

§ 10.

Eintrittskarten.

(1) Bei der Anmeldung (§ 4) der Veranstaltung hat der Unternehmer die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, der Steuerstelle vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Karten werden von der Steuerstelle abgestempelt.

(2) Die Steuerstelle kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der Abstempelung absehen.

§ 11.

Entwertung und Vorzeigung.

Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung und Entwertung der abgestempelten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teil-

nehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Steuerstelle auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12.

Nachweisung.

Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung eine fortlaufende Nachweisung zu führen, die mit den nicht ausgegebenen Karten drei Monate lang aufzubewahren und der Steuerstelle auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 13.

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld.

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuerschuld mindert sich nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

(2) Nach Abschluß ihrer Ermittlungen setzt die Steuerstelle die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheids bedarf es nicht.

(3) Soweit die Steuerstelle nichts anderes vorschreibt, wird die Steuerschuld mit Ablauf von zwei Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 14.

Festsetzung in besonderen Fällen.

Verstößt der Unternehmer gegen die Bestimmungen der §§ 4, 10 bis 12 in einer Weise, daß die für die Berechnung der Steuer maßgebenden Verhältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind, so kann die Steuerstelle die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenspreise verkauft worden wären. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

§ 15.

Steuerzuschlag.

Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 4), die Vorlegung der Karten (§ 10) und die Entrichtung der Steuer (§ 13) nicht wahrt, kann die Steuerstelle ihm einen Zuschlag bis zu 25 vom Hundert der endgültig

festgesetzten Steuer auferlegen. Die Steuerstelle hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Verschämnis entschuldbar erscheint.

III. Pauschsteuer.

§ 16.

Nach der Roheinnahme.

(1) Die Pauschsteuer nach der Roheinnahme beträgt, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 20 zu berechnen ist, 10 vom Hundert oder, wenn Eintrittskarten in mehreren Preisstufen ausgegeben worden sind, 15 vom Hundert der Roheinnahme. Die Pauschsteuer darf bei Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art nicht an Stelle der Kartensteuer zur Erzielung eines höheren Steuerbetrags erhoben werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 b).

(2) Die Steuerstelle kann den Unternehmer von dem Einzelnachweise der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren.

§ 21.

Entrichtung.

(1) Die Pauschsteuer (§§ 16 bis 20) ist bei der Anmeldung (§§ 4, 18 Abs. 5, § 19 Abs. 3) zu entrichten und wird erstattet, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheids bedarf es nicht.

(2) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und der §§ 14 und 15 finden entsprechende Anwendung.

IV. Sondersteuer nach der Bruttoeinnahme.

§ 22.

Steuer für künstlerisch hochstehende Veranstaltungen.

(1) Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von 5 vom Hundert der Bruttoeinnahme herangezogen.

(2) Darüber, ob es sich um künstlerisch hochstehende Veranstaltungen handelt und ob die Voraussetzungen ordnungs-

mäßiger Geschäfts- und Kassenführung erfüllt sind, entscheidet die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Behörde.

V. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 23.

Steuerpflicht und Haftung.

Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

§ 25.

Erlaß zur Erstattung der Steuer.

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann die Gemeinde für bestimmte Arten von Veranstaltungen sowie in besonders gearteten Einzelfällen die Steuer ermäßigen, erlassen oder erstatten.

§ 26.

Strafen.

Steuerzuwiderhandlungen (§ 356 der Reichsabgabenordnung) werden ebenso bestraft wie die Zuwiderhandlungen gegen Reichssteuergesetze.

§ 27.

Geltung des Landesrechts oder der Reichsabgabenordnung.

Soweit die Steuerordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Landesrechts über Gemeindeabgaben Anwendung. Soweit und solange eine landesrechtliche Regelung nicht besteht, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

Artikel III.

· § 1.

Mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden können die Gemeinden besondere Steuerordnungen erlassen. Dabei darf von der Steuerordnung des Artikel II nur im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen abgewichen werden. Unter den gleichen Beschränkungen können zu der gemäß Art. II. geltenden Steuerordnung einzelne Abweichungen von den Gemeinden beschlossen werden.

§ 3.

Zu Artikel II § 2 kann der Kreis der steuerfreien Veranstaltungen anders abgegrenzt werden. Dabei müssen die zu 1, 3 bis 7 bezeichneten Veranstaltungen steuerfrei bleiben. Die Steuerfreiheit der zu 2 und 4 bezeichneten Veranstaltungen kann davon abhängig gemacht werden, daß die Höhe des Reinertrags und seine Verwendung der Steuerstelle auf Grund geordneter Buchführung oder ordnungsmäßiger Belege nachgewiesen werden.

§ 4.

Zu Artikel II § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die Anwendbarkeit der Pauschsteuer kann über den in Nr. 2 vorgesehenen Umfang hinaus erweitert werden. Die Steuerstelle kann zu Steuervereinbarungen innerhalb bestimmter Richtlinien ermächtigt werden.

§ 5.

(1) Zu Artikel II § 4 Abs. 1 können die Anmeldefristen abweichend festgesetzt werden.

(2) Zu Artikel II § 4 Abs. 2 bis 4 können abweichende Bestimmungen erlassen werden.

§ 6.

(1) Zu Artikel II § 5 kann der Unternehmer zur Ausgabe von Eintrittskarten verpflichtet werden, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht wird.

(2) Zu § 5 Satz 2 können abweichende Bestimmungen erlassen werden.

§ 7.

Zu Artikel II §§ 6 und 7 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Es kann insbesondere bestimmt werden, daß die Steuer allgemein oder für bestimmte Arten von Veranstaltungen nach dem Preise oder nach dem Entgelt einschließlich der Steuer berechnet wird.

§ 9.

(1) Der im Artikel II § 9 Abs. 1 bezeichnete Steuersatz kann bis um 5 vom Hundert des Preises oder Entgelts überschritten und bis um 2 vom Hundert des Preises oder Entgelts unterschritten werden. Bei seiner Überschreitung können die im

Artikel II § 9 Abs. 2 bezeichneten Steuersätze bis um 3 vom Hundert des Preises oder Entgelts oder, wenn als Lehrfilme anerkannte Bildstreifen in einer Länge von mehr als 100 Meter yorgeführt werden, bis um 2 vom Hundert des Preises oder Entgelts überschritten werden; bei seiner Unterschreitung können die Steuersätze bis um 2 vom Hundert des Preises oder Entgelts unterschritten werden. Die Überschreitung oder Unterschreitung der im Artikel II § 9 Abs. 2 bezeichneten Steuersätze kann in das Ermessen der Steuerstelle gestellt werden.

(2) Zu Artikel II § 9 Abs. 1 können auch insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als die Kartensteuer statt nach einem einheitlichen Steuersatze nach Steuersätzen erhoben werden kann, die nach der Zahl der Preisstufen oder nach den Kartenpreisen gestaffelt sind. Die Staffe- lung hat derart zu erfolgen, daß im Falle des Ausverkaufs der Karten die Gesamtsteuer nicht höher ist als der Betrag, den der gemäß Abs. 1 Satz 1 festzusetzende Höchststeuersatz von der Roheinnahme ausmachen würde, und nicht geringer ist als der Betrag, den der gemäß Abs. 1 Satz 1 festzusetzende Mindeststeuersatz von der Roheinnahme ausmachen würde. Für Veranstaltungen der im Artikel II § 9 Abs. 2 bezeichneten Art kann die Steuer unter entsprechender Berücksichtigung der aus Abs. 1 Satz 2 sich ergebenden Höchst- und Mindeststeuersätze gestaffelt werden; statt einer Staffe- lung in der Steuerordnung kann bestimmt werden, daß die Steuerstelle verpflichtet ist, innerhalb der sich aus Abs. 1 Satz 2 ergebenden Grenzen Abschläge auf die gemäß Satz 1, 2 festgesetzten Staffelsätze zu gewähren.

(3) Zu Artikel II § 9 Abs. 4 können insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als die dort festgesetzte Zeit- grenze bis zur Hälfte herabgesetzt werden kann.

(4) Zu Artikel II § 9 Abs. 5 können insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als die Abrundung auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten angeordnet werden oder von einer Abrundung abgesehen werden kann.

(5) Ist in der Steuerordnung bestimmt, daß die Steuer nach dem Preise oder Entgelt einschließlich der Steuer berechnet wird (Artikel III § 7 Satz 2), so treten an die Stelle der Steuer- sätze des Artikel II § 9 und der im Abs. 1 bezeichneten Höchst-

und Mindeststeuersätze die Steuersätze, die zur Erzielung des gleichen Steuerbetrags erforderlich sind; danach steht gleich:

einer Steuer vom Preise oder Entgelt ausschließlich Steuer (Nettosteuer) von	eine Steuer vom Preise oder Entgelt einschließlich Steuer (Bruttosteuer) von
20 vom Hundert,	16,67 vom Hundert,
19 „ „	15,97 „ „
18 „ „	15,25 „ „
17 „ „	14,53 „ „
16 „ „	13,79 „ „
15 „ „	13,04 „ „
14 „ „	12,28 „ „
13 „ „	11,5 „ „
12 „ „	10,71 „ „
11 „ „	9,91 „ „
10 „ „	9,09 „ „
9 „ „	8,26 „ „
8 „ „	7,41 „ „
7 „ „	6,54 „ „
6 „ „	5,66 „ „
5 „ „	4,76 „ „
4 „ „	3,85 „ „
3 „ „	2,91 „ „
2 „ „	1,96 „ „
1 „ „	0,99 „ „

Die Bestimmungen des Abs. 2 über die Staffelung der Kartensteuer finden mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle des Ausverkaufs der Karten die Gesamtsteuer nicht höher sein darf als der Betrag, den die sich aus Abs. 1 in Verbindung mit diesem Absatz ergebenden Höchststeuersätze von der Bruttoeinnahme ausmachen würden, und nicht geringer sein darf, als der Betrag, den die sich aus Abs. 1 in Verbindung mit diesem Absatz ergebenden Mindeststeuersätze von der Bruttoeinnahme ausmachen würden.

(6) In der Steuerordnung kann bestimmt werden, daß die Steuer von Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännische Unternehmungen üblicherweise gestellt werden, nicht in der Form der Kartensteuer, sondern in der sich aus Abs. 1, 5 ergebenden Höhe in der Form der Sondersteuer von der Bruttoeinnahme (Artikel II Abschnitt IV) erhoben wird.

§ 10.

Zu Artikel II § 10 können abweichende Bestimmungen über die Beschaffenheit der Karten erlassen werden. Auch kann die ausschließliche Verwendung von amtlich hergestellten Karten vorgeschrieben werden, die der Unternehmer gegen Erstattung der Unkosten zu entnehmen hat.

§ 11.

Zu Artikel II § 12 können besondere Bestimmungen über die von dem Unternehmer zu führende Nachweisung sowie über die Behandlung und weitere Verwendung nicht ausgegebener Karten erlassen werden.

§ 12.

Zu Artikel II § 15 können insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als die Fälle, in denen wegen schuldhafter Fristüberschreitungen und sonstiger Versäumnisse Steuerzuschläge auferlegt werden können, noch vermehrt werden können und ein höherer Höchstzuschlag festgesetzt werden kann.

§ 13.

Zu Artikel II § 16 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die Steuersätze dürfen nicht unterschritten werden. Für Veranstaltungen der im Artikel II § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art darf die Pauschsteuer von der Roheinnahme nicht an Stelle oder neben der Kartensteuer zur Erzielung eines höheren Steuerbetrags erhoben werden. Die steuerpflichtigen Veranstaltungen können zu Gruppen zusammengefaßt und verschieden besteuert werden. Es können nähere Bestimmungen über die Ermittlung oder Schätzung der Roheinnahme sowie über Vereinbarungen mit dem Unternehmer getroffen werden.

§ 15.

Zu Artikel II § 22 können insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als der dort bezeichnete Steuersatz bis um 3 vom Hundert der Bruttoeinnahme überschritten und bis um 2 vom Hundert der Bruttoeinnahme unterschritten werden kann und als die Veranstaltungen innerhalb der sich hieraus ergebenden Grenze nach ihrer Art verschieden besteuert werden können. Die Besteuerung von Veranstaltungen der im Artikel II § 1 Abs. 2 Nr. 9 bezeichneten Art kann unterbleiben, wenn die im Gemeindebezirke gelegenen gleichartigen Veranstaltungen des Landes oder der Gemeinde nicht besteuert werden.

§ 16.

Steuerordnungen von Gemeinden, die von der Steuerordnung des Artikels II nur im Rahmen der in den vorstehenden §§ 2 bis 15 enthaltenen Bestimmungen abweichen, bedürfen nicht der Mitteilung gemäß § 5 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 203). Beschließt eine Gemeinde Abweichungen von der Steuerordnung des Artikel II, die in den §§ 2 bis 15 des Artikel III nicht vorgesehen sind, so bedarf der Beschluß zu seiner Gültigkeit sowohl der Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde wie der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen oder der von ihm beauftragten Behörde.

§ 17.

Insoweit die Länder die Erhebung der Vergnügungssteuer Gemeindeverbänden überlassen, finden die Bestimmungen der Artikel I und III entsprechende Anwendung; in der Steuerordnung des Artikel II tritt in diesem Falle das Wort „Gemeindeverband“ an die Stelle von „Gemeinde“ und das Wort „Bezirk des Gemeindeverbandes“ an die Stelle von „Gemeindebezirk“.

*

42

Preußische Ausführungs-Erlasse¹⁾

Preußische Vergnügungssteuer-Behörden.

Vf. d. MdI. v. 20. 12. 1921 — IV. St. 570. IV a.

(MBIIV. S. 414) [vgl. lfd. Nr. 55].

Zur Ausführung der Reichsratsbest. über die Vergnügungssteuer vom 9. Juni 1921 (RGBI. S. 856) wird folgendes bestimmt:

Für die in Art. III § 1 der Reichsratsbest. vorgeschriebene Genehmigung besonderer Vergnügungssteuerordnungen der Gemeinden und Kreise sind die in § 77 des Kommunalabgabenges. bzw. § 19 des Kreis- und Provinzialabgabenges. geordneten Behörden zuständig. Die Zustimmung zur Genehmigung (§ 77 Abs. 3 des Kommunalabgabenges.; § 20 des Kreis- und Provinzialabgabenges.) wird für Steuerordnungen der Landgemeinden den Regierungspräsidenten, für Steuerordnungen der Stadtgemeinden und Kreise den Oberpräsidenten übertragen. Für die Stadt Berlin, für die der Oberpräsident Genehmigungsbehörde ist, bleibt die Zustimmung den Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten.

¹⁾ Die Erlasse zu lfd. Nr. 42 bis 50, die zu den vor 1926 geltenden Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer erlassen worden sind, haben auch gegenüber den neuen Reichsratsbestimmungen vom 12. 6. 1926 [vgl. lfd. Nr. 41] zum Teil ihre Gültigkeit behalten.